STADT WILHELMS HAVEN

Die Oberbürgermeisterin

Vorlagen-Nr. **386/2026**
öffentlich

Wilhelmshaven, 25.11.2026

Fachbereich: FB 32 Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorlage

Wahleinspruch von Thorsten Paul Morße vom 24.09.2026

Beratungsfolge	**Sitzungstag**
Rat	25.11.2026

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt:
Der Wahleinspruch von Herrn Thorsten Morße vom 24. September 2026 gegen die Oberbürgermeisterwahl der Stadt Wilhelmshaven am 13. September 2026 wird gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1NKWG zurückgewiesen. Er ist jedenfalls unbegründet; *der Rat macht sich die nachfolgende Begründung sowie die Stellungnahme der Wahlleitung als Begründung seiner Wahlprüfungsentscheidung zu eigen.*

Kallendrusch
Stellv. Gemeindewahlleiter

i.V.
Bruns
Stadtrat

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Gemeindewahlausschuss der Stadt Wilhelmshaven ließ in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juli 2026 den Wahlvorschlag des Herrn Thorsten Moriße zur Oberbürgermeisterwahl nicht zu. Grundlage war die Prüfung der persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG im Verfahren nach § 45d Abs. 7 NKWG. Der Gemeindewahlausschuss würdigte dabei insbesondere die herausgehobenen Parteifunktionen und Betätigungen des Bewerbers sowie ihm zurechenbare öffentliche Äußerungen.

Die Wahl fand am 13. September 2026 statt. Herr Moriße erhob mit anwaltlichem Schriftsatz vom 24. September 2026, der am selben Tag über das besondere elektronische Anwaltspostfach einging, Wahleinspruch beim Oberbürgermeister als Adressaten. Er beantragt, die Oberbürgermeisterwahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Er beruft sich insbesondere auf das passive Wahlrecht, das Parteienprivileg, die Meinungsfreiheit sowie auf vermeintliche Mängel bei der Information, Anhörung und eigenverantwortlichen Entscheidung des Gemeindewahlausschusses.

Über den Wahleinspruch entscheidet der neu gewählte Rat der Stadt Wilhelmshaven (§ 46 Abs. 3 Satz 4 NKWG).

II. Rechtliche Einordnung

Herr Moriße ist als Bewerber eines nicht zugelassenen Wahlvorschlags nach § 46 Abs. 1 Satz 4 NKWG einspruchsberechtigt. Der Einspruch ging nach den vorliegenden Angaben innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses ein.

Die ausschließlich elektronische Übermittlung dürfte nicht der besonderen Schriftform der §§ 46 Abs. 3 Satz 1, 52a NKWG genügen. Ob daneben die Adressierung an den Oberbürgermeister statt an den bestellten Gemeindewahlleiter schädlich ist, kann wegen der rechtzeitigen tatsächlichen Kenntnisnahme offenbleiben. Da die Frage der Einreichung über das besondere elektronische Anwaltspostfach noch nicht ausdrücklich gerichtlich entschieden wurde, wird die Zurückweisung vorsorglich auch auf die fehlende Begründetheit gestützt.

Der Einspruch ist unbegründet. Die Nichtzulassung beruhte auf der gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG und einer personenbezogenen Gesamtwürdigung. Das Parteienprivileg und die Meinungsfreiheit schlossen die Berücksichtigung konkreter Funktionen, Betätigungen und Äußerungen als tatsächliche Erkenntnisquellen nicht aus. Der Gemeindewahlausschuss entschied eigenverantwortlich; die fachliche Einschätzung der Kommunalaufsicht war nicht bindend.

III. Begründung der Wahlprüfungsentscheidung

Der Stadtrat hat den Wahleinspruch und die Stellungnahme des Gemeindewahlleiters geprüft.

Der Wahleinspruch wahrt nach Auffassung des Stadtrates nicht die besondere Schriftform der §§ 46 Abs. 3 Satz 1, 52a NKWG. Er wurde ausschließlich über das besondere elektronische Anwaltspostfach übermittelt. Die allgemeine Regelung über die elektronische Form tritt nicht ohne Weiteres an die Stelle dieser besonderen kommunalwahlrechtlichen Vorgabe.

Der Einspruch war zudem an den Oberbürgermeister gerichtet. Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG ist er bei der zuständigen Wahlleitung einzulegen. Für die Direktwahl ist dies die Gemeindewahlleitung (§ 2 Abs. 7 Nr. 3 NKWG). Der Stadtrat kann und hat hier nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 NKWG einen Beschäftigten der Gemeinde zum Gemeindewahlleiter berufen. Hiervon hat er Gebrauch gemacht und Herrn Ralf Janßen zum Gemeindewahlleiter bestellt. Ob die Adressierung an den Oberbürgermeister hier dadurch unschädlich wurde, dass Herr Janßen den vollständigen Schriftsatz noch am selben Tag erhielt, kann offenbleiben. Der eigenständige Formmangel bleibt hiervon unberührt.

Der Wahleinspruch ist unabhängig davon auch unbegründet. Nach § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG kann nur zum Oberbürgermeister gewählt werden, wer die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Der Oberbürgermeister wird zwar unmittelbar gewählt und übt ein politisch geprägtes Amt aus; zugleich ist er hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter und leitet die Stadtverwaltung. Die unmittelbare Wahl erhöht das Gewicht des passiven Wahlrechts, lässt die gesetzliche Wählbarkeitsvoraussetzung aber nicht entfallen.

Der Gemeindewahlausschuss hat Herrn Morisse nicht allein wegen seiner Parteimitgliedschaft oder einzelner politisch zugespitzter Auffassungen ausgeschlossen. Entscheidend war die Gesamtschau seiner langjährigen, herausgehobenen Funktionen und Betätigungen innerhalb der AfD, der verfassungsschutzrechtlichen Erkenntnisse zum niedersächsischen Landesverband und seiner öffentlichen Äußerungen. Das Parteienprivileg verbietet eine solche personenbezogene Prüfung nicht. Es verlangt lediglich, die Parteimitgliedschaft nicht schematisch mit einer fehlenden Verfassungstreue gleichzusetzen. Auch Art. 5 Abs. 1 GG schließt eine kontextbezogene Würdigung öffentlicher Äußerungen im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Prognose nicht aus.

Das Prüfungsergebnis der Kommunalaufsichtsbehörde war für den Gemeindewahlausschuss nicht bindend. Die maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte wurden in der Sitzung dargestellt; Herr Morisse und die erschienene Vertrauensperson erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Den Mitgliedern stand die Wahlakte einschließlich des vollständigen
Votums zur Einsicht zur Verfügung. Der Ablauf belegt daher keinen Ausfall der eigenverantwortlichen Willensbildung.

Die Nichtzulassung des Wahlvorschlags war danach rechtmäßig. Ein Wahlfehler liegt nicht vor; auf eine mögliche Auswirkung auf das Wahlergebnis kommt es deshalb nicht an. Die Oberbürgermeisterwahl ist gültig.

Anlagen:
Morisse_Wahleinspruch
Stellungnahme des Gemeindewahlleiters
Votum der Kommunalaufsicht vom 27.07.2026

Finanzielle Auswirkungen:
x nein

Personelle Auswirkungen
x nein

Klimaauswirkungen:
1. Klimaschutzbewertung
x entfällt

2. Klimaangepasstheit

x entfällt

Strategieauswirkungen: